



HÜTTENORDNUNG IM <SKI- UND FERIEHEIM GLIS> AUF DEM ROSSWALD

1. Die Skihütte des Ski-Clubs Glis ist vom Vorstand, respektive Hüttenwart des genannten Clubs nach vorliegender Hüttenordnung zu verwalten.
2. Das Reglement ist für alle Benützer des Ski- und Ferienheimes verbindlich. Die in der Hütte anwesenden Personen haben die Pflicht, für die Einhaltung der Hüttenordnung zu sorgen.
3. Der Hüttenwart hat dafür zu sorgen, dass die Skihütte während des ganzen Jahres benützbar ist.
4. Die Besucher haben sich beim Betreten des Ski- und Ferienheimes oder bei Übernachtungen beim Hüttenwart oder dessen Stellvertretung zu melden.
5. Zur Deckung der Betriebsunkosten werden Hüttentaxen erhoben, deren Höhe vom Verein festgesetzt wird. Als Eigentümer des Ski- und Ferienheimes steht es dem Skiclub und dem Hüttenwart frei, in gewissen Fällen die Taxen herabzusetzen oder gänzlich aufzuheben.
6. Verlorenes, beschädigtes oder zerbrochenes Material ist dem Hüttenwart unverzüglich zu melden. Dem Hüttenwart steht das Recht zu, eine angemessene Entschädigung zu verlangen.
7. **Hausgang, Treppenflur und Kellergang sind stets frei zu halten.**
8. **Sämtliche Skischuhe sind im Parterre** in den dafür bestimmten Regalen zu stellen. Ski und Skistöcke, Snowboards und Schlitten sind im Keller an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
9. Die Mieter/Ski-Clubmitglieder haben die Pflicht, die Räume in bestem, reinlichem Zustand zu halten und die zum Gebrauch gemieteten Räume und Gegenstände mit grösster Sorgfalt zu behandeln.
10. Der Mieter des Erdgeschosses ist für die **Schnee- und Eisräumung** (mindestens 2 m vor dem Haus und bis zum Holzschlopf) oder Reinigung auf dem Vorplatz und dem Zugang zum Haus verantwortlich. Für die Mieter der oberen Stockwerke gilt, die Treppe zu ihrer Wohnung und die Terrassen **stets schnee- und eisfrei und sauber** zu halten.

Der Zugang zum Keller ist stets von Schnee und Eis zu befreien (ringsum ca. 1 m).

11. **Die Kellertüre muss immer geschlossen sein.** Die Mieter sind verpflichtet, dies zu kontrollieren und, falls nicht, zu schliessen.
12. Die Beseitigung ausserordentlicher Verunreinigungen rings um das Ski- und Ferienheim, z.B. von Zigaretten/Zigarren, Papier, Büchsen usw., oder infolge eines Transportes von Materialien, obliegt dem im Moment zuständigen Mieter.
13. Für sämtliche Notdurfte sind ausschliesslich die Toiletten da und nicht die Umgebung der Hütte. Bei Nichteinhalten dieser Regelung kann der Hüttenwart eine Busse von mindestens Fr. 20.– verlangen.
14. **Der Hüttenwart hat das Recht, die Mieter auf die Punkte 6 bis 13 speziell hinzuweisen und bei Nichteinhalten derselben eine angemessene Entschädigung zu verlangen.**
15. Um das **Einfrieren von Rohrleitungen** zu verhindern, sind bei kalter Witterung, besonders aber in der Wintersaison sämtliche Fenster des Hauses zu schliessen.
16. Den Mietern wird zur Pflicht gemacht, Störungen der Nachtruhe zu vermeiden. Ab **22.00 Uhr** ist diese Regelung strikte einzuhalten. Nach zweimaliger Verwarnung hat der Hüttenwart das Recht, den oder die Fehlbaren aus der Hütte auszuschliessen.
17. Bei Nichteinhalten dieser Hüttenordnung hat der Hüttenwart, nach Absprache mit dem Vorstand, das Recht, den fehlbaren Personen das Mietverhältnis sofort zu kündigen.
18. **Diese Hüttenordnung bildet einen Bestandteil des Mietvertrages.**



HÜTTENORDNUNG DER SKIHÜTTE <SKIHEIM GLIS> AUF DEM ROSSWALD

1. Die Skihütte des Ski-Clubs Glis ist vom Vorstand, respektive Hüttenwart des genannten Clubs nach vorliegender Hüttenordnung zu verwalten.
2. Das Reglement ist für alle Benützer des Ski- und Ferienheimes verbindlich. Die in der Hütte anwesenden Personen haben die Pflicht, für die Einhaltung der Hüttenordnung zu sorgen.
3. Der Hüttenwart hat dafür zu sorgen, dass die Skihütte während des ganzen Jahres benützbar ist.
4. Die Besucher haben sich beim Betreten des Ski- und Ferienheimes oder bei Übernachtungen beim Hüttenwart oder dessen Stellvertretung zu melden.
5. Zur Deckung der Betriebsunkosten werden Hüttentaxen erhoben, deren Höhe vom Verein festgesetzt wird. Als Eigentümer des Ski- und Ferienheimes steht es dem Skiclub und dem Hüttenwart frei, in gewissen Fällen die Taxen herabzusetzen oder gänzlich aufzuheben.
6. Verlorenes, beschädigtes oder zerbrochenes Material ist dem Hüttenwart unverzüglich zu melden. Dem Hüttenwart steht das Recht zu, eine angemessene Entschädigung zu verlangen.
7. **Hausgang, Treppenflur und Kellergang sind stets frei zu halten.**
8. **Sämtliche Wanderschuhe sind im Parterre** in den dafür bestimmten Regalen zu stellen. Wanderutensilien sind im Keller an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
9. Die Mieter/Ski-Clubmitglieder haben die Pflicht, die Räume in bestem, reinlichem Zustand zu halten und die zum Gebrauch gemieteten Räume und Gegenstände mit grösster Sorgfalt zu behandeln.
10. Der Mieter des Erdgeschosses ist für die Reinigung auf dem Vorplatz und dem Zugang zum Haus verantwortlich. Für die Mieter der oberen Stockwerke gilt, die Treppe zu ihrer Wohnung und die Terrassen stets sauber zu halten.
Der Zugang zum Keller sowie der Keller sind ebenfalls frei und sauber zu halten.
11. **Die Kellertüre muss immer geschlossen sein.** Die Mieter sind verpflichtet, dies zu kontrollieren und, falls nicht, zu schliessen.
12. Die Beseitigung ausserordentlicher Verunreinigungen rings um das Ski- und Ferienheim, z.B. von Zigaretten/Zigarren, Papier, Büchsen usw., oder infolge eines Transportes von Materialien, obliegt dem im Moment zuständigen Mieter.
13. Für sämtliche Notdurfte sind ausschliesslich die Toiletten da und nicht die Umgebung der Hütte. Bei Nichteinhalten dieser Regelung kann der Hüttenwart eine Busse von mindestens Fr. 20.– verlangen.
14. **Der Hüttenwart hat das Recht, die Mieter auf die Punkte 6 bis 13 speziell hinzuweisen und bei Nichteinhalten derselben eine angemessene Entschädigung zu verlangen.**
15. Um das Einfrieren von Rohrleitungen zu verhindern, sind bei kalter Witterung sämtliche Fenster des Hauses zu schliessen.
16. Den Mietern wird zur Pflicht gemacht, Störungen der Nachtruhe zu vermeiden. Ab **22.00 Uhr** ist diese Regelung strikte einzuhalten. Nach zweimaliger Verwarnung hat der Hüttenwart das Recht, den oder die Fehlbaren aus der Hütte auszuschliessen.
17. Bei Nichteinhalten dieser Hüttenordnung hat der Hüttenwart, nach Absprache mit dem Vorstand, das Recht, den fehlbaren Personen das Mietverhältnis sofort zu kündigen.
18. **Diese Hüttenordnung bildet einen Bestandteil des Mietvertrages.**